

ALLGEMEINE HINWEISE FÜR DEN SCHADENFALL

Jeder Versicherungsfall ist schriftlich anzuzeigen. Die versicherte Person hat das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen und jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen. Der Schaden ist möglichst gering zu halten; unnötige Kosten sind zu vermeiden.

- Generell ist die persönliche Krankenversicherung, Beihilfestelle etc. des verletzten Reiseteilnehmenden vorab in Anspruch zu nehmen.
- Für die Erstattung der vor Ort verauslagten Behandlungskosten übersenden Sie uns Originalrechnungen und/oder Rezepte.
- Notwendige Angaben:
 - Name der behandelnden Person,
 - Bezeichnung der Erkrankung,
 - Behandlungsdaten,
 - ärztliche Leistungen mit Kostenangabe.

Rezepte müssen Informationen über die verordneten Medikamente, die Preise und den Stempel der Apotheke enthalten.

- **Tod**
Bei der Geltendmachung von Überführungs- bzw. Bestattungskosten ist die amtliche Sterbeurkunde sowie eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache einzureichen.
- **Polizeiliche Meldung**
Sofern diese erfolgt ist, lassen Sie sich das Polizeiprotokoll aushändigen.
- Notieren Sie Namen und Anschriften von Zeugen, die das Schadenereignis beobachtet haben.
- **Haftpflichtsachschaden**
Ist die Höhe der Forderung gerechtfertigt (Zeitwertersatz)? Machen Sie ggf. Fotos von den beschädigten Gegenständen.
- Telefon-/Telefax-Nr. für Rückfragen
- Geben Sie die Bankverbindung an. Schadenanzeigen finden Sie auch auf unserer Homepage:

www.egas.de/reise

WIR HELFEN IHNEN GERNE WEITER!



Bei Personenschäden
im Ausland

Für Todesfälle, schwere Verletzungen, Krankheiten, stationäre Klinikaufenthalte oder Veranlassung medizinisch notwendiger Rücktransporte:

+49 (0) 180 5603600

aus dem Ausland: Gesprächsgebühren abhängig vom Reiseland; aus Deutschland:
14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz

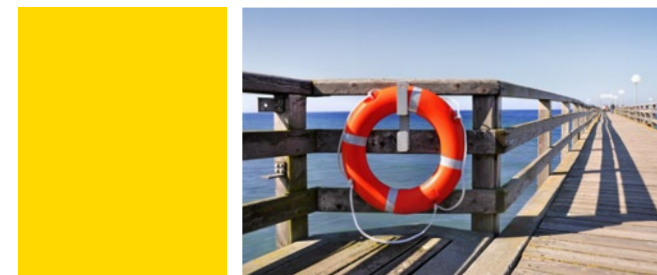
Nennen Sie Kundennummer, Namen und Geburtsdatum des betroffenen Teilnehmenden, Anschrift, Telefonnummer des Krankenhauses und Namen des behandelnden Arztes sowie eine erste Diagnose.

Wir beantworten gerne Ihre Fragen.

Telefon + 49 5231 603-0
Fax + 49 5231 603-391
E-Mail info@egas.de



REISEN MIT GUTEM GEFÜHL



EMPFEHLUNGEN ZUR SCHADEN- PRÄVENTION

- Wir empfehlen Ihnen, direkt nach Eintreffen am Zielort eine Besichtigung der Unterkünfte vorzunehmen. Bereits vorhandene Schäden an/in den Räumlichkeiten sollten Sie sofort dem Vermieter melden. So vermeiden Sie spätere Probleme.
- Führen Sie auf längeren Wanderungen oder Ausflügen immer eine Erste-Hilfe-Tasche mit.
- Speichern Sie in Ihrem Handy sämtliche Notrufnummern ab (z. B. andere Gruppenbegleiter, Sanitätsdienste, Bergwacht, Unterkunft, örtliche Polizeidienststelle, Ansprechpartner in Deutschland), insbesondere die Service-Assistance (siehe Rückseite).
- Seien Sie in Ländern mit niedrigem Hygienestandard besonders kritisch in Bezug auf das Essen.
- Nicht vergessen: die Reiseapotheke! Auf jeden Fall Durchfallmedikamente mitnehmen.
- Wie hoch ist der Anteil an älteren oder kranken Reiseteilnehmenden? Dieser Personenkreis sollte ggf. vor Reiseantritt einen Arzt aufsuchen und sich durchchecken lassen.
- Die empfohlenen Impfungen und die Mitnahme der täglich benötigten Medikamente sind bei Reisenden, die unter einer Dauertherapie stehen oder chronische Erkrankungen haben, besonders wichtig.
- Führen Sie eine Liste aller Teilnehmenden mit Geburtsdatum, Adresse und Telefonnummer der Angehörigen mit.
- Denken Sie an den Auslandsreisekrankenschein bzw. die europäische Krankenversicherungskarte.

REISERÜCKTRITTS- KOSTEN-/ AUSLANDSREISE- KRANKEN- VERSICHERUNG

Reiserücktrittskostenversicherung

Neben dem Rücktritt vor Reisebeginn ist auch der Abbruch während der Reise mitversichert.

Durch Erkrankung, Unfall oder Tod eines Teilnehmenden kann es für den betroffenen Versicherten zum Abbruch der Reise kommen. Der Arzt muss am Urlaubsort die Reiseunfähigkeit bestätigen. Zur Prüfung des Leistungsfalles benötigen wir die Bescheinigung (Attest mit Diagnose) mitsamt einer Aufstellung des anteiligen Reisepreises, damit die nicht mehr in Anspruch genommenen Reiseleistungen erstattet werden können.

Wann ist der Rücktransport medizinisch sinnvoll?

Notwendigkeit besteht dann, wenn am Urlaubsort die medizinischen Bedingungen nicht ausreichend sind und nicht dem europäischen Standard entsprechen. Des Weiteren kann der Rücktransport sinnvoll sein, wenn eine stationäre Behandlung voraussichtlich länger als 14 Tage dauert oder die voraussichtlichen Kosten der Heilbehandlung im Ausland die Kosten des Rücktransports übersteigen würden.

Auslandsreisekrankenversicherung

Während des Reiseaufenthaltes ist neben dem Arztbesuch aufgrund einer akuten Erkrankung oder eines Unfalls auch der medizinisch sinnvolle Rücktransport sowie die Rückführung im Todesfall versichert.

Was ist zu tun, wenn ein Reiseteilnehmender verstirbt?

Die Service-Assistance ist sofort telefonisch einzuschalten. Sobald der Leichnam in dem jeweiligen Land für einen Transport behördlich freigegeben wird, kann die Rückführung zum Heimatort erfolgen.

HAFTPFLICHT-/ UNFALL- VERSICHERUNG

Haftpflichtversicherung

Grundsätzlich haftet jeder für Schäden, die er selbst verursacht hat. Die Haftpflichtversicherung hat die Aufgabe, unberechtigte Forderungen Dritter abzuwehren und im Schadenfall für die finanziellen Folgen aufzukommen, sofern die Ansprüche berechtigt sind.

Bitte melden Sie uns den Schadenfall nach Reiserückkehr. (Ausnahme: besondere Ereignisse wie Großschäden oder Verletzungen kurzfristig telefonisch melden!)

Verfügt der Teilnehmende über eine persönliche private Haftpflichtversicherung?

Wenn ja, ist der Schadenfall zunächst diesem Versicherer anzuzeigen. Für den Fall, dass dort keine Regulierung erfolgen kann, informieren Sie uns unter Zusendung des ablehnenden Bescheids.

Unfallversicherung

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Bitte veranlassen Sie, dass bei schwerer Verletzung unbedingt ein Arzt aufgesucht wird.

Unfall mit Todesfolge

Bitte informieren Sie uns unverzüglich (innerhalb von 48 Stunden) auch dann, wenn der Unfall selbst bereits gemeldet wurde.

Das Unfallereignis melden Sie bitte mit unserer Schadenanzeige zur Unfallversicherung.